

## **WO-02** Wahlverfahren für die Wahl zur Antragskommission

Gremium: Bundesvorstand  
Beschlussdatum: 24.09.2018  
Tagesordnungspunkt: T Tagesordnung - Formalia

- 1 • Die Mitglieder der Antragskommission nach § 12 Abs. 9 der Satzung von der  
2 Bundesversammlung gewählt.
- 3 • Die Wahlen zur Antragskommission sind geheim und werden in verbundener Einzelwahl mit  
4 Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems durchgeführt.
- 5 • Es werden drei Frauenplätze und zwei offene Plätze gewählt
- 6 • Soweit die Anzahl der Bewerberinnen der Anzahl der Frauenplätze entspricht, werden  
7 Frauen und offene Plätze in einem Wahlgang gewählt.
- 8 • Alle Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich jeweils 3 Minuten vor.
- 9 • Danach beginnt der Wahlgang. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele  
10 Stimmen, wie in diesem Wahlgang Antragskommissionsmitglieder zu wählen sind.
- 11 • Gewählt ist jeweils im ersten und zweiten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der  
12 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Für den nächsten Wahlgang scheiden alle  
13 aus, die weniger als 10 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Ab dem dritten  
14 Wahlgang reicht die relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent  
15 der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Erreichen mehr Kandidat\*innen in  
16 einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die  
17 Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen gewählt. Die Frauenplätze und die offenen Plätze  
18 werden dabei getrennt ausgewertet.
- 19 • Der Politische Bundesgeschäftsführer, ein (kooptiertes) Mitglied des Parteirats und  
20 ein weiteres Mitglied des Bundesvorstands sind nach der Satzung § 12 Abs. 9 ebenfalls  
21 Mitglieder der Antragskommission. Für die Antragskommission gilt insgesamt die  
22 Mindestquotierung; die weiteren in die Antragskommission entsendenden Gremien  
23 Bundesvorstand und Parteirat müssen bei ihrer Delegation die Mindestquotierung der  
24 Antragskommission beachten.